

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

50. Jahrgang – Nr. 14 – 19. Oktober 2007 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 24. 10. 2007, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster (Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt.)
- Genehmigung und Wirksamkeit der 3. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Gievenbeck für den Bereich Gewerbegebiet südlich der Steinfurter Straße (L 510) / östlich der BAB A 1
- Inkrafttreten der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 388: Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Einziehung von öffentlichen Straßenflächen
- Vereinfachte Umlegung G 97: Otto-Hahn-Straße
- Vereinfachte Umlegung G 98: Auf der Laer 50
- Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord
- Rat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2006 und des Lageberichts 2006 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
- Jahresabschluss 2006 der Wohnungsgesellschaft Große Lodden GmbH
- Jahresabschluss 2006 der Wohn + Stadtbau, Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

- Jahresabschluss 2006 der Halle Münsterland GmbH
- Halle Münsterland GmbH, Münster Veränderungen im Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2006
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Versteigerung von Fundsachen

Öffentliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Wirksamkeit der 3. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Gievenbeck für den Bereich Gewerbegebiet südlich der Steinfurter Straße (L 510) / östlich der BAB A 1

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 13. 6. 2007 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans.

Münster, den 19. September 2007

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-03/07
Im Auftrag

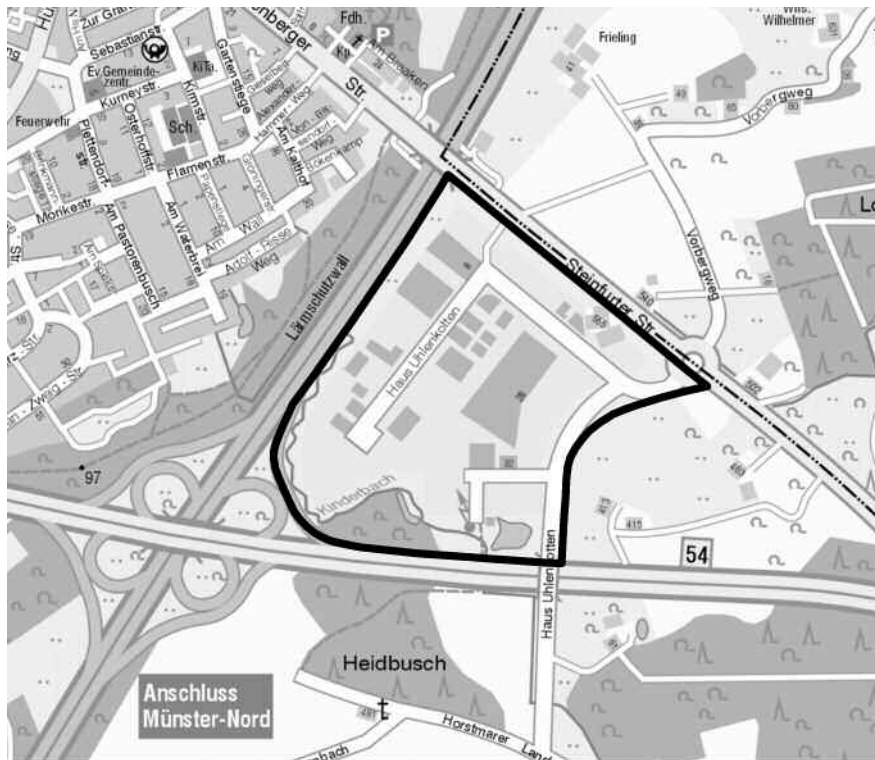
L. S.

Lohrengel-Goeke
Oberregierungsbaurätin

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vor

her gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 18. Oktober 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 388: Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1

Die vom Rat der Stadt Münster am 13. 6. 2007 als Satzung beschlossene erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 388 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 388 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

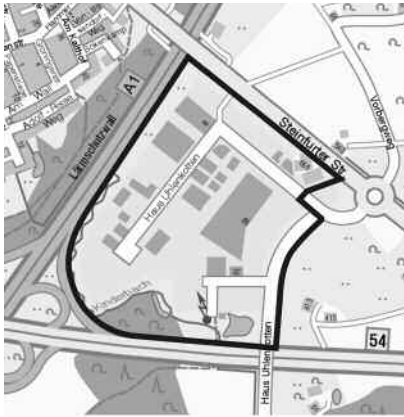
- die Bebauungsplanänderung,
- die Begründung zur Bebauungsplanänderung,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 388 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ka-



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 20.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388

lenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3 Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



Übersichtsplan Nr. 3

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 18. Oktober 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das Teilstück der im Eigentum der Stadt Münster stehenden Straße Im Hain vom Heckenweg bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Ringstraße 89 dem öffentlichen Straßenverkehr gewid-

met. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung anschriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. Oktober 2007

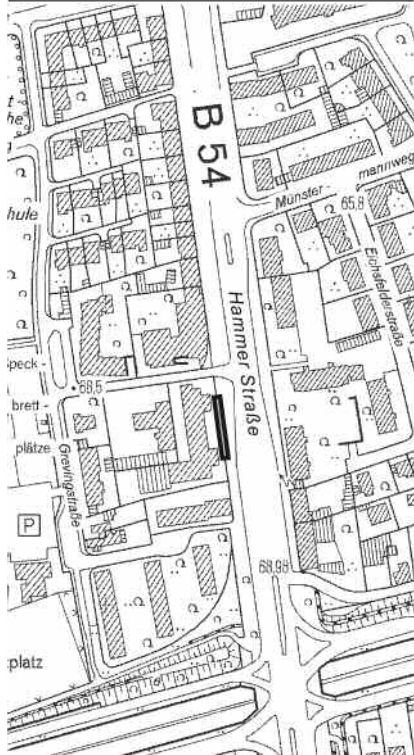
Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung

■ einzuziehende Straßenflächen

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 4

Einziehung von öffentlichen Straßenflächen

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilfläche der Hammer Straße vor dem Grundstück mit den Hausnummern 232 und 234 die Eigenschaft von öffentlichen Straßen entzogen. Die Fläche ist etwa 2 m breit und 42 m lang und wird zukünftig als reservierter Parkstreifen für die Dienstfahrzeuge der Polizei (Streifenwagen) dienen. Die einzuziehende Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt.

Gegen die Einziehungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postan-

schrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 12. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Vereinfachte Umlegung G 97: Otto-Hahn-Straße

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 16. 8. 2007 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 97: Otto-Hahn-Straße für die Grundstücke Gemarkung Roxel,

ON 1
Flur 36, Flurstücke 394 und 506 und

ON 2
Flur 36, Flurstück 531,

am 2. 10. 2007 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeleiteten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu

erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 4. Oktober 2007

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Vereinfachte Umlegung G 98: Auf der Laer 50

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 16. 8. 2007 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 98: Auf der Laer 50 für die Grundstücke Gemarkung St. Mauritiz, Flur 35, Flurstücke 79, 80 und 131 am 28. 9. 2007 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung des Eigentümers in den Besitz des zugeleiteten Grundstücks ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der

Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 4. Oktober 2007

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 16. 8. 2007 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Grundstücke,

ON 1
Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6,
Flurstücke 210 und 457,

ON 38
Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6,
Flurstück 450,

ON 41
Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6,
Flurstück 290,

am 2. 10. 2007 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugehörigen Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit

bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 4. Oktober 2007

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Rat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster ist

Frau Magdalene Gefroi (CDU)

am 23. 9. 2007 verstorben.

Nachfolger nach der Reserveliste ist

Herr Meik Bolte, Catharina-Müller- Straße 2, 48149 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 10. 2007 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 12. Oktober 2007

Stadt Münster
Stadtdirektor als Wahlleiter

Hartwig Schultheiß

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2006 und des Lageberichts 2006 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 8. 2007 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2006 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) festgestellt sowie den Lagebericht 2006 zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Jahresüberschuss wie folgt zu verwenden.

Der von den AWM erwirtschaftete Jahresüberschuss 2006 beträgt 275.898,90 €. Davon werden 263.585,50 € der Allgemeinen Rücklage und 12.313,40 € dem Sonderposten aus Überschüssen DSD zugeführt.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2006 und der Lagebericht 2006 liegt bei den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster, Rösnerstraße 10, Zimmer 210, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2006 und des Lageberichts 2006 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 24. 9. 2007 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2006 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Jahresabschluss 2006 der Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH bekannt, dass die Wibera Wirtschaftsberatung AG den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2006 wie folgt erteilt hat:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH, Münster, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen

des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit den Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Münster, den 25. April 2007

Rakel ppa Brinkmann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Münster, den 25. September 2007

Wohnungsgesellschaft
Große Lodden mbH

Klemens Nottenkemper
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2006 der Wohn + Stadtbau, Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Der Rat der Stadt Münster hat den Jahresabschluss der Wohn+Stadtbau zum 31. 12. 2006 festgestellt. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt. Der Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2006 in Höhe von 128.260,29 € wird auf die Jahresrechnung 2007 vorgetragen.

Gem. § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohn+Stadtbau bekannt, dass die Wibera Wirtschaftsberatung AG den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2006 wie folgt erteilt hat:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohn+Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Ver-

antwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 4. Mai 2007

Rakel ppa. Brinkmann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Wibera Wirtschaftsberatung AG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Münster, den 25. September 2007

Wohn + Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH
Klemens Nottenkemper
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2006 der Halle Münsterland GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Halle Münsterland hat beschlossen:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss der Halle Münsterland GmbH für das Geschäftsjahr 2006, abschließend
in der Bilanz bei Aktiva und Passiva mit 7.864.997,82 €
sowie einem in der Gewinn- und Verlustrechnung
ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von 1.276.747,09 €
wird festgestellt.
- b) Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.
- c) Aus der Kapitalrücklage wird ein Betrag von 1.276.747,09 € zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages zum 31. 12. 2006 entnommen. Der Bilanzverlust in Höhe von 22.750,62 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gem. § 14. Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages gibt die Halle Münsterland bekannt, dass die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2006 wie folgt erteilt hat:

„Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar“.

Bielefeld, den 26. April 2007

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schumacher Hunke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 22. 10. bis 12. 11. 2007 im Raum 204 im Verwaltungsgebäude der Halle Münsterland GmbH in Münster, Albersloher Weg 32, öffentlich ausgelegt.

Münster, im Oktober 2007

Halle Münsterland GmbH
Dr. Ursula Paschke
Geschäftsführerin

Halle Münsterland GmbH, Münster Veränderungen im Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2006

Herr Willi Haveresch ist zum 31. 12. 2005 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.
Zum 1. 1. 2006 wurde Herr Ludger Overhues als sein Nachfolger in den Aufsichtsrat entsandt.

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 7. 12. 2007 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 6. 12. 2007 beim Amt für Bürgerange-

legenheiten der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 15. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
I. A.

Meyer

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 7. 12. 2007, werden in der Auktionshalle auf dem Gelände der Halle Münsterland die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

- a) um 9 Uhr
Armbanduhren, Schmuck,
Geldbörsen, Taschen, Schirme

- b) anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

Das Fundbüro ist am Versteigerungstag geöffnet.

Die Fundfahrrad-Station ist am Versteigerungstag geschlossen.

Münster, den 16. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
I.A.

Meyer

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 24. 10. 2007, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Aktuelle Stunde
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
6. Anfragen von Ratsmitgliedern
7. Anregungen der Bezirksvertretungen
8. Anregungen des Ausländerbeirates
9. Vom "Kulturforum Westfalen" zu einer "Kultur- und Kongresshalle" in Münster
Zwischenbilanz und Perspektiven der weiteren Projektentwicklung "Musikhalle" auf dem Hindenburgplatz

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

10. Unterzeichnung der Millenniumserklärung durch die Stadt Münster
11. Jahresbericht 2006 der Feuerwehr Münster
12. Konzeption zur Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Toilettenanlagen im Stadtbezirk Münster
13. Vorläufiger Masterplan und Sachstandsbericht "Verkehrsunfallprävention" 2007
14. Künftige Organisationsform des Amtes für Liegenschaften und des Amtes für Gebäudemanagement
15. 1. Ergänzung der vorläufigen Geschäftsanweisung gem. § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW zur Regelung der Finanzbuchhaltung für die Stadt Münster
16. 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2007
17. Beteiligung der Stadtwerke Münster GmbH an der Kraftwerks-gesellschaft Steinkohledoppelblock GmbH & Co. KG
18. Aktuelle Bereitstellung von Finanzmitteln für den SC Preußen 06 e. V.
19. Verschmelzung der Aktion Münsterland e.V. und der MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. (MTZ) zum neuen Verein Münsterland Marketing e.V.
20. Hauptbahnhof Münster - Sachstand: Investorenprojekt und Verkehrsstation
21. Satzung der Stadt Münster zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich des Gewerbegebietes östlich Schiffahrter Damm / nördlich Haurrottheide
22. Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte
23. Errichtungsbeschluss: Neubau einer Kombinationseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Familien in Sprakel (nördlich Landwehr) - Kindertageseinrichtung und Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit unter einem Dach
24. Verlagerung der "Kleinen Altersgemischten Gruppe" von der Caritas-Kindertageseinrichtung "Maria-Aparecida" in die Einrichtung "Maria-Aparecida" in Verbindung mit dem Ausbau des dortigen u3-Angebotes
25. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung: "Erweiterung der Kindertageseinrichtung Wickenkamp" (Gievenbeck-Südwest - 3. Kita-Nord)
26. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien

27. Bauleitplanung
- 27.1 Stadtbezirk Münster-Mitte
- 27.1.1 Vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 Teilabschnitt III Satzungsbeschluss
- 27.2 Stadtbezirk Münster-West
- 27.2.1 Bebauungsplan Nr. 487: Roxel - Piensersallee, neuer DB-Haltepunkt
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
- 27.3 Stadtbezirk Münster-Hiltrup
- 27.3.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 "Hiltrup - Am Hagen / Brucknerstraße"
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
- 27.4 Stadtbezirk Münster-Südost
- 27.4.1 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 155: Gremendorf - Gewerbegebiet Höltenweg Satzungsbeschluss
28. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 28.1 Schulumtsleitungsstelle extern und intern ausschreiben
- Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der Fraktionsgemeinschaft UWG/ödp und von Herrn Ratsherrn Atalan
29. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 29.1 Dienstleistungen der Verwaltung bürgerorientiert und bürgernah erbringen
- Antrag der CDU-Fraktion
- Begründung: Ratsherr Weber
- 29.2 Bildung von Kindern stärken Bilinguale Erziehung in Kindergärten ausweiten
- Antrag der Fraktionsgemeinschaft UWG/ödp
- Begründung: Ratsherr Pfau
- 29.3 Masterplan der Stadt Münster/Ordnungspartnerschaft "Verkehrsunfallprävention"
- Bezug: Vorlage 0060/2007 vom 16. 1. 2007
- Beschluss im HA am 21. 2. 2007
- Antrag der Fraktionsgemeinschaft UWG/ödp
- Begründung: Ratsherr Pfau
- 29.4 Lesbisch-schwule Strukturen in der Stadt
- "Nutzen für die Stadt ermitteln"

- Antrag der Fraktionsgemeinschaft UWG/ödp
- Begründung: Ratsherr Pfau
- 29.5 Ein Stadtbildkonzept für Münster!
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL
- Begründung: Ratsfrau Benning
- 29.6 Bürgerbeteiligung sicherstellen - Bebauungsplanverfahren für den Bereich 'Schulstraße, Altumstraße, Uppenbergstraße und Grevener Straße' einleiten!
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL
- Begründung: Ratsherr Klas
- 29.7 "Mayors for peace" - "Bürgermeister für den Frieden"
- Die Friedensstadt Münster zeigt Flagge
- Antrag der SPD-Fraktion
- Begründung: Ratsherr Heuer
- 29.8 Perspektiven für Preußen Münster schaffen: Stadionsanierung an der Hammer Straße
- Antrag der SPD-Fraktion
- Begründung: Ratsherr Heuer
30. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Verleihung der Münsternadel - Ehrung für den vorbildlichen, bürgerschaftlichen Einsatz
3. Liegenschaftsangelegenheiten
- 3.1 Einbringung von Gewerbeflächen in die Wirtschaftsförderung GmbH
4. Beteiligung der Stadtwerke Münster GmbH an der Kraftwerks-gesellschaft Steinkohledoppelblock GmbH & Co. KG
5. Verschiedenes

Münster, den 18. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Berthold Tillmann

Herausgegeben von der Stadt Münster
- Presse- u. Informationsamt -,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster - Presse- u. Informationsamt -.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22